

Erläuterungen

Zu den Titeln 093 11, 093 12, 093 13, 093 14 und 093 15 sowie 093 21, 093 22, 093 23, 093 24 und 093 25:

Gemäß §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land NRW (Spielbankgesetz NRW - SpielbG NRW) vom 29.05.2020 (GV. NRW. 2020 S. 363), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. 2021 S. 772, ber. S. 1102), ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, eine Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten.

Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe sind die Bruttospielerträge. Die Spielbankabgabe beträgt 30 v.H. und sie erhöht sich für Bruttospielerträge, die je Spielbank 15 Mio. EUR übersteigen, um weitere 10 v.H. der Bruttospielerträge. Bei Eröffnung einer Spielbank kann das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Spielbankabgabe für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren einheitlich auf 25 v.H. der Bruttospielerträge ermäßigen.

Neben der Spielbankabgabe hat der Spielbankunternehmer von den Bruttospielerträgen 15 v.H. zusätzliche Leistungen zu entrichten.

Die seit dem 06.05.2006 infolge Artikel 2 des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. 2006 I S. 1095) zu zahlende Umsatzsteuer wird auf die Spielbankabgabe angerechnet.

Die Bruttospielerträge und die - nach Abzug von Vorsteuerbeträgen - anzurechnende Umsatzsteuer sind geschätzt.

Die Spielbankgemeinden erhalten je 12 v.H. der Bruttospielerträge; die Zuweisung an die Spielbankgemeinden erfolgt bei den Titeln 633 11, 633 12, 633 13, 633 14 und 633 15.

Der Spielbankunternehmer erhält den nach Abzug der Anteile der Spielbankgemeinden und des Landes verbleibenden Rest der Bruttospielerträge.

Die voraussichtlichen Bruttospielerträge stellen sich wie folgt dar:

Übersicht über die Bruttospielerträge der Spielbanken	Bad					Insgesamt (Mio. EUR)
	Aachen (Mio. EUR)	Oeynhaus (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	Monheim am Rhein (Mio. EUR)	
	13,700	16,400	40,800	56,900	25,300	153,100

Darstellung des Landesanteils an den Bruttospielerträgen	Bad					Insgesamt (Mio. EUR)
	Aachen (Mio. EUR)	Oeynhaus (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	Monheim am Rhein (Mio. EUR)	
Spielbankabgabe	4,110	5,060	14,820	21,260	6,325	51,575
abzüglich anzurechnende Umsatzsteuer	-2,000	-2,300	-6,500	-8,800	-3,800	-23,400
Einnahmen aus Spielbankabgabe bei Titel 093 11, 093 12, 093 13, 093 14 und 093 15	2,110	2,760	8,320	12,460	2,525	28,175
Einnahmen aus zusätzlichen Leistungen bei Titel 093 21, 093 22, 093 23, 093 24 und 093 25	2,055	2,460	6,120	8,535	3,795	22,965
Landesanteil an Bruttospielerträgen somit insgesamt:						
Einnahmen aus Spielbankabgabe	2,110	2,760	8,320	12,460	2,525	28,175
Einnahmen aus zusätzlichen Leistungen	2,055	2,460	6,120	8,535	3,795	22,965
Summe	4,165	5,220	14,440	20,995	6,320	51,140
abzüglich Anteil Spielbankgemeinden, Titel 633 11, 633 12, 633 13, 633 14 und 633 15	-1,644	-1,968	-4,896	-6,828	-3,036	-18,372
nach Abzug des Anteils der Spielbankgemeinden verbleibender Landesanteil	2,521	3,252	9,544	14,167	3,284	32,768

Mithin stellt sich die Verwendung der Bruttospielerträge wie folgt dar:

Übersicht über die Verwendung der Bruttospielerträge	Bad					Insgesamt (Mio. EUR)
	Aachen (Mio. EUR)	Oeynhaus (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	Monheim am Rhein (Mio. EUR)	
Bruttospielerträge (100 v.H.)	13,700	16,400	40,800	56,900	25,300	153,100
davon entfallen auf:						
verbleibender Landesanteil nach Abzug der anrechenbaren Umsatzsteuer und nach Abzug des Anteils der Spielbankgemeinden	2,521	3,252	9,544	14,167	3,284	32,768
anrechenbare Umsatzsteuer	2,000	2,300	6,500	8,800	3,800	23,400
Anteil Spielbankgemeinden, Titel 633 11, 633 12, 633 13, 633 14 und 633 15	1,644	1,968	4,896	6,828	3,036	18,372
Anteil Spielbankunternehmen	7,535	8,880	19,860	27,105	15,180	78,560
Zusammen	13,700	16,400	40,800	56,900	25,300	153,100

Der im Haushaltsplan nach Maßgabe von § 27 SpielbG NRW festgelegte Betrag für eine Abführung an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW ist im Einzelplan 11 bei Kapitel 11 100 Titelgruppe 70 veranschlagt.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR
093 35	821	Gewinnabgabe gem. § 21 Spielbankgesetz NRW.	—	—	—	—
Verwaltungseinnahmen						
112 01	061	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten.	19 400 000	17 500 000	+1 900 000	19 480
112 20	061	Zwangsgeld.	2 300 000	2 250 000	+50 000	2 382
119 01	011	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	241
119 19	292	Einnahmen aus Rückflüssen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise. Siehe Vermerk Nr. 1 bei Titel 634 00.	—	—	—	12 000
119 20	861	Einnahmen aus der Rückübertragung nicht mehr benötigter Selbstbewirtschaftungsmittel.	127 300 000	—	+127 300 000	—
119 30	061	Vermischte Einnahmen (steuerlicher Bereich).	167 400 000	172 000 000	-4 600 000	167 468

Erläuterungen

Zu Titel 093 35:

Gemäß §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land NRW (Spielbankgesetz NRW - SpielbG NRW) vom 29.05.2020 (GV. NRW. 2020 S. 363), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. 2021 S. 772, ber. S. 1102), ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, eine Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten. Neben der Spielbankabgabe und den zusätzlichen Leistungen unterliegt der Betrieb einer Spielbank der Gewinnabgabe nach § 21 SpielbG NRW. Die Gewinnabgabe beträgt 35 v.H. der kumulierten positiven und negativen Bemessungsgrundlagen aller Spielbankunternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers im Geltungsbereich des Spielbankgesetzes NRW.

Zu Titel 112 01:

Die Einnahmen sind geschätzt; mehr in Anpassung an die Ist-Entwicklung.

Zu Titel 112 20:

Die Einnahmen sind geschätzt; mehr in Anpassung an die Ist-Entwicklung.

Zu Titel 119 20:

Von den Selbstbewirtschaftungsmitteln werden 127,3 Mio. EUR in 2023 an den Landeshaushalt zurückgeführt.

Zu Titel 119 30:

Veranschlagt sind:

1. Verspätungszuschläge.	66 960 000 EUR
2. Säumniszuschläge.	100 440 000 EUR
Zusammen.	<u>167 400 000 EUR</u>

Die Einnahmen sind geschätzt; weniger in Anpassung an die Ist-Entwicklung.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR
122 20 861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus dem Fußball-Toto. 1. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 100.000.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 68 und 686 76, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	2 500 000	2 400 000	+100 000	2 746

Erläuterungen

Vorbemerkung zu den Titeln 122 20, 122 30, 122 31, 122 32, 122 33, 122 40, 122 41, 122 50, 122 51, 122 52 und 122 53:

Das Fußball-Toto, das Zahlenlotto, die Lotterie "KENO", die Lotterie "Eurojackpot", die Lotterie "MillionenKracher", die Zusatzlotterie "Super 6", die Zusatzlotterie "PLUS 5", die Oddset-Wetten, die Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid, die Zusatzlotterie "Spiel 77" und die Deutsche Sportlotterie werden in der Form von nichtstaatlichen Glücksspielen durch die "Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG" (WestLotto) gegen Entrichtung einer Konzessionsabgabe veranstaltet.

Die an das Land zu entrichtende Konzessionsabgabe ist nach der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung geschätzt. Die erwarteten Einnahmen stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsstelle	Von WestLotto veranstaltete Glücksspiele	- Einnahmen in EUR -
Titel 122 20	Fußball-Toto	2.500.000
Titel 122 30	Zahlenlotto	209.700.000
Titel 122 31	Lotterie "KENO"	5.800.000
Titel 122 32	Lotterie "Eurojackpot"	101.300.000
Titel 122 33	Lotterie "MillionenKracher"	1.700.000
Titel 122 40	Zusatzlotterie "Super 6"	20.200.000
Titel 122 41	Zusatzlotterie "PLUS 5"	400.000
Titel 122 50	Oddset-Wetten	–
Titel 122 51	Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid	13.100.000
Titel 122 52	Zusatzlotterie "Spiel 77"	54.200.000
Titel 122 53	Deutsche Sportlotterie	400.000
	= Summe der Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen aus den von WestLotto veranstalteten Glücksspielen	409.300.000

Gemeinsame Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52:

Nach § 30 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2023 wird von der Gesamtheit der Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie "KENO", der Lotterie "Eurojackpot", der Zusatzlotterie "PLUS 5", den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie "Spiel 77" ein Teilbetrag i.H.v. 100.000.000 EUR zweckgebunden verausgabt.

Haushaltsstelle	Von WestLotto veranstaltete Glücksspiele mit anteiliger zweckgebundener Verausgabung der Einnahmen	- Einnahmen in EUR -
Titel 122 20	Fußball-Toto	2.500.000
Titel 122 31	Lotterie "KENO"	5.800.000
Titel 122 32	Lotterie "Eurojackpot"	101.300.000
Titel 122 41	Zusatzlotterie "PLUS 5"	400.000
Titel 122 50	Oddset-Wetten	–
Titel 122 51	Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid	13.100.000
Titel 122 52	Zusatzlotterie "Spiel 77"	54.200.000
	= Summe der Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen, von denen ein Teilbetrag i.H.v. 100.000.000 EUR zweckgebunden verausgabt wird	177.300.000

Erläuterungen

Die für die einzelnen Destinatäre jeweils maßgeblichen Anteile ergeben sich aus dem nachstehenden Tableau:

		- Betrag in EUR -	
Von den Glücksspieleinnahmen zweckgebunden zu verausgabender Teilbetrag		100.000.000	
Davon gehen als Vorwegabzug an:		- Betrag in EUR -	
Haushaltsstelle			
Kapitel 11 080	Zuschüsse für Zwecke der Bekämpfung der Glücksspielsucht	1.250.000	
Titel 686 10			
Das verbleibende Verteilungsvolumen von wird wie folgt auf die begünstigten Destinatäre aufgeteilt:		98.750.000	
Haushaltsstelle		- Betrag in EUR -	- Anteil in v.H. -
Kapitel 02 080	Zuschüsse für die Entwicklung des Breitensports	52.300	0,0530
Titel 686 70	(Unterteil 1 zu Titel 686 70)		
Kapitel 02 080	Zuschüsse an den Westdeutschen Fußballverband	205.400	0,2080
Titel 686 70	und seine Landesverbände für ihre Sportschulen und Sportheime sowie an den Verein Deutsche Fußball Route NRW e.V. (Unterteil 2 zu Titel 686 70)		
Kapitel 02 080	Zuschüsse zur Vorbereitung und Durchführung von	257.700	0,2610
Titel 686 70	sportlichen Großveranstaltungen (Unterteil 3 zu Titel 686 70)		
Kapitel 02 080	Zuschüsse an den Landessportbund NRW e.V. *)	32.686.300	33,4570
Titel 686 70	(Unterteil 4 zu Titel 686 70)		
Kapitel 02 080	Zuschüsse an das Deutsche Sport & Olympia Museum e.V. Köln	352.500	
Titel 686 70	(Unterteil 5 zu Titel 686 70)		
Kapitel 02 080	Zuschüsse an die Sportstiftung NRW	4.437.800	4,4940
Titel 686 70	(Unterteil 6 zu Titel 686 70)		
Kapitel 02 080	Zuschüsse für den Bau, die Modernisierung, die Sanierung,	1.342.000	1,3590
Titel 893 70	die Erweiterung und den Erwerb von Sportstätten und Sportschulen		
Kapitel 06 050	Zuschüsse an die Kunststiftung des Landes Nordrhein-Westfalen	10.963.200	11,1020
Titel 686 68	(Unterteil 6 zu Titel 686 68)		
Kapitel 06 050	Zuschüsse zur Förderung der Breitenkultur Musik	3.250.900	3,2920
Titel 686 76			
Kapitel 08 510	Zuschüsse an die Dombauvereine NRW	3.270.600	3,3120
Titel 684 00			
Kapitel 10 010	Zuschüsse an die Nordrhein-Westfalen-Stiftung	8.485.600	8,5930
Titel 685 00	Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege		
Kapitel 10 060	Zuschüsse an die Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen	3.263.700	3,3050
Titel 685 72			
Kapitel 11 042	Zuschüsse an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände	27.748.800	28,1000
Titel 684 12	der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen		
Kapitel 11 100	Zuschüsse an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW	1.095.100	1,1090
Titel 685 71			
Kapitel 20 020	Zuschüsse an Rennvereine	1.338.100	1,3550
Titel 686 12			
Summe		98.750.000	100,0000

*) Von dem auf den Landessportbund NRW e.V. entfallenden Anteil von 33,457 v.H. wird ein Teilbetrag in Höhe von 352.500 EUR dem Deutschen Sport & Olympia Museum e.V. in Köln zur Verfügung gestellt. Bei dem Anteil des Landessportbundes in Höhe von 32.686.300 EUR ist dieser Betrag bereits in Abzug gebracht worden.

Bei den in dem Tableau ausgewiesenen Beträgen handelt es sich jeweils um Fixbeträge, die durch Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 keine Änderung erfahren.

Die Destinatäre erhalten die Mittel zur Verwendung für satzungsgemäße Aufgaben.

Soweit die begünstigten Ansätze Bestandteil einer Titelgruppe sind, dürfen die Mittel dort auch nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Deckungsfähigkeiten verwendet werden.

Die zweckgebundene Verausgabung kann gem. § 30 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2023 in pauschalierter Form erfolgen (fachbezogene Pauschale).

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
122 30 861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus dem Zahlenlotto.	209 700 000	204 900 000	+4 800 000	215 389
122 31 861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Lotterie "KENO". 1. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 100.000.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 68 und 686 76, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	5 800 000	5 700 000	+100 000	6 334
122 32 861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Lotterie "Eurojackpot". 1. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 100.000.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 68 und 686 76, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	101 300 000	97 600 000	+3 700 000	79 613
122 33 861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Lotterie "MillionenKracher".	1 700 000	2 000 000	-300 000	1 444
122 40 861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "Super 6".	20 200 000	20 100 000	+100 000	21 391
122 41 861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "PLUS 5". 1. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 100.000.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 68 und 686 76, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	400 000	500 000	-100 000	441
122 50 861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus Sportwetten (Oddset-Wetten). 1. Die Erträge aus den Oddset-Wetten sind gemäß § 10 Abs. 2 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag zweckgebunden zu verwenden. 2. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 100.000.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 68 und 686 76, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden. 3. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	—	—	—	—
122 51 861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid. 1. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 100.000.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 68 und 686 76, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	13 100 000	12 000 000	+1 100 000	15 171

Erläuterungen

Zu Titel 122 50:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR
122 52	861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "Spiel 77". 1. Von der Gesamtheit der Einnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 darf ein Teilbetrag in Höhe von 100.000.000 EUR nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 12, Kapitel 02 080 Titelgruppe 70, Kapitel 06 050 Titel 686 68 und 686 76, Kapitel 08 510 Titel 684 00, Kapitel 10 010 Titel 685 00, Kapitel 10 060 Titel 685 72, Kapitel 11 042 Titel 684 12, Kapitel 11 080 Titel 686 10 und Kapitel 11 100 Titel 685 71 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	54 200 000	49 000 000	+5 200 000	51 322
122 53	861	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Deutschen Sportlotterie.	400 000	700 000	-300 000	—
123 10	861	Gewinnanteile aus der Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder.	—	—	—	—
123 20	861	Ablieferung von Mitteln aus dem Oddset-Ausgleichsfonds	—	—	—	—
Übrige Einnahmen						
182 00	018	Tilgungen von Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse (Tuberkulosehilfemittel).	—	—	—	—
211 10	821	NRW-Anteil an der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund.	1 903 537 500	1 903 537 500	—	1 903 538
231 10	292	Zuweisungen des Bundes sowie der EU zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise. . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titelgruppe 89.	—	—	—	—
231 20	291	Zuweisungen des Bundes für die Soforthilfen zur Minderung von durch Unwetterkatastrophen erlittenen Schäden	—	—	—	95 000
234 00	813	Zuweisungen vom "Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise" zur Finanzierung aller notwendigen Ausgaben 1. Siehe Deckungsvermerk Nr. 2 bei Titel 634 00. 2. Einnahmen verstärken die Ausgaben bei den Titelgruppen 88 in den Einzelplänen.	—	—	—	3 303 923
234 05	292	Zuweisungen vom "Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise" zur Finanzierung aller notwendigen Ausgaben (Bundesmittel).	—	—	—	580 109
234 10	813	Zuweisungen vom "Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise" zur Kompensation der Steuermindereinnahmen.	—	—	—	—
234 11	813	Zuweisungen vom "Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise" zur Umsetzung des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche".	—	—	—	225 073

Erläuterungen

Zu Titel 123 10:

Im Jahr 2012 sind die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) in die Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) überführt worden. Nach dem seit dem 01.07.2012 maßgeblichen Glücksspielstaatsvertrag dürfen Klassenlotterien nur noch von allen Vertragsländern gemeinsam veranstaltet werden.

Aufgrund der Erhöhung der Planspielausgleichsrücklage sind in 2023 keine Einnahmen zu erwarten.

Zu Titel 123 20:

Die nicht mehr benötigten Mittel des Oddset-Ausgleichsfonds sind in 2022 im Landeshaushalt vereinnahmt worden. Zur Verwendung der Mittel siehe Erläuterung bei Titel 683 10.

Zu Titel 182 00:

Durch die Landschaftsverbände konnten bis zum 31.07.1983 zu Lasten des Landes Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst vom 9. April 1965 (SGV. NRW. 20320) gewährt werden.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 211 10:

Im Zuge der Novellierung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Ertragskompetenz für diese Steuer seit dem 1. Juli 2009 auf den Bund übertragen worden. Für den Verlust der Ertragshoheit erhält die Gesamtheit der Länder vom Bund jährlich eine Kompensationszahlung i.H.v. 8.991.764.000 EUR. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H.

Zu Titel 231 20:

Zur Abwicklung der durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 entstandenen Schäden haben Bund und Länder die schnelle Bereitstellung von Soforthilfen an die Geschädigten beschlossen. Die Bundesregierung hat entschieden, dass sie sich zur unmittelbaren Beseitigung von Schäden an Gebäuden und der Infrastruktur vor Ort sowie zur Überbrückung von Umsatzausfällen an den entsprechenden Soforthilfeprogrammen der betroffenen Länder beteiligt. Die vom Bund zu leistenden Zuweisungen werden bei diesem Titel vereinnahmt.

Zu den Titeln 234 00, 234 10, 234 15, 234 20 und 234 25:

Die Mittel werden dem Landeshaushalt aus dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt, um infolge der Corona-Krise die bis Ende des Jahres 2022 bewilligten Maßnahmen zu finanzieren und den Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) zu leisten.

Zum Zweck des Sondervermögens wird auf die Erläuterungen zu Titel 634 00 hingewiesen.

Zu Titel 234 05:

Soweit die in 2020 und in 2021 im Landeshaushalt erfolgten Zuweisungen des Bundes zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise im selben Haushaltsjahr nicht verausgabt werden konnten, sind diese Bundesmittel zur Sicherstellung einer überjährigen Verfügbarkeit dem Sondervermögen bei dem Titel 634 05 zugewiesen worden. Im Folgejahr sind die Bundesmittel dem Landeshaushalt wieder zur Verfügung gestellt worden.

Zu Titel 234 11:

Am 05.05.2021 hat das Bundeskabinett das Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" für die Jahre 2021 und 2022 beschlossen. Ziel der Initiative war die individuelle bzw. zielorientierte Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände in Kernfächern auf der Basis festgestellter Lernrückstände sowie die Förderung von Kernkompetenzen. Um die pandemiebedingten negativen Erfahrungen abfedern zu können und um die Grundlagen für eine kognitive Kompetenzentwicklung zu legen, wurde zudem die soziale Kompetenzentwicklung gefördert. Die operative Durchführung der Initiative oblag den Ländern. Grundlage hierfür war eine zwischen Bund und Ländern am 01.06.2021 geschlossene Vereinbarung.

Die Mittel sind in den Jahren 2021 und 2022 bei diesem Titel im Wege einer Verstärkung für die Verausgabung bei den Titeln der Titelgruppen 84 bei Kapitel 05 010 und 07 010 zur Verfügung gestellt worden.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR
234 15	292	Zuweisungen vom "Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise" zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse des Steuerverbundes (Kreditierung).	—	—	—	—
234 20	831	Zuweisungen vom "Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise" zur Leistung des Schuldendienstes (Zinsen). Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 20 650 Titel 575 30 und Titel 575 35 verwendet werden.	—	—	—	1 157
234 25	831	Zuweisungen vom "Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise" zur Leistung des Schuldendienstes (Tilgung). Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 20 650 Titel 595 00.	—	—	—	—
234 30	813	Einnahmen aus der Übertragung des Bestandes des Sondervermögens "Stärkungspaktfonds" infolge dessen Auflösung.	—	—	—	—
234 50	813	Zuweisungen vom Sondervermögen "Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine" zur Finanzierung aller Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation. 1. Die Einnahmen verstärken die Ausgaben bei den Kapiteln "Krisenbewältigungsmaßnahmen" in den Einzelplänen. 2. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei Titel 634 50.	—	—	—	—
234 51	813	Zuweisungen vom Sondervermögen "Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine" zur Kompensation der Steuermindereinnahmen.	—	—	—	—
234 55	831	Zuweisungen vom Sondervermögen "Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine" zur Leistung des Schuldendienstes (Zinsen) Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 20 650 Titel 575 40 und Titel 575 45 verwendet werden.	—	—	—	—
281 40	018	Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel.	10 000 000	10 000 000	—	12 164
282 10	861	Einnahmen aus dem Rahmenvertrag zur Personalbereitstellung mit der Deutschen Telekom AG - Vivento -. 1. Einnahmen dürfen bei dem personalübernehmenden Ressort grundsätzlich bis zur Höhe von 25 v.H. zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Obergruppe 42 herangezogen werden. Der v.H.-Satz kann bei Vorliegen besonderer Umstände im Sinne einer Bandbreitenregelung auf bis zu 50 v.H. angehoben werden. In Einzelfällen kann der Ressortanteil auch über diese Obergrenze hinausgehen. 2. Bei der Übernahme von Beschäftigten durch Landesbetriebe ist der Vermerk Nr. 1 hinsichtlich der Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe analog anzuwenden. 3. An Vivento zurückzuzahlende Übernahmeprämien dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.	—	—	—	—
282 20	861	Einnahmen aus Spenden und ähnlichen freiwilligen Geldleistungen Dritter.	—	—	—	—
359 00	851	Entnahmen aus allgemeiner Rücklage.	1 257 000 000	—	+1 257 000 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 234 30:

Das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" wird gemäß § 9 Stärkungspaktfondsgesetz zum 31. Dezember 2023 aufgelöst. Der zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Bestand des Sondervermögens fließt dem Landeshaushalt zu.

Zu den Titeln 234 50, 234 51 und 234 55:

Die Mittel werden dem Landeshaushalt aus dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt, um zielgerichtete Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine zu finanzieren, Steuermindereinnahmen zu kompensieren und den Schuldendienst (Zinsen) zu leisten.

Zum Zweck des Sondervermögens siehe die Erläuterung zu Titel 634 50.

Zu Titel 281 40:

Nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. 2010 I S. 2262, 2275), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. 2022 I S. 1990) geändert worden ist, haben die pharmazeutischen Unternehmen seit dem 01.01.2011 den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften für verschreibungspflichtige Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, nach dem Anteil der Kostentragung Abschläge entsprechend § 130a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren. Dies gilt auch für sonstige Träger von Kosten in Krankheitsfällen, die diese im Rahmen einer Absicherung im Krankheitsfall tragen, durch die eine Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes und nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen wird. Die Abrechnung der Abschläge erfolgt über eine zentrale Stelle, die beim Verband der privaten Krankenversicherung gebildet worden ist.

Veranschlagt ist der auf das Land NRW entfallende Anteil an den Abschlägen; die Einnahmen sind geschätzt.

Zu Titel 282 10:

Für die Übernahme eines Beschäftigten in ein Dienstverhältnis (Versetzung) oder ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Land kann die Zahlung einer Übernahmeprämie durch Vivento vereinbart werden. Eventuelle Prämienzahlungen werden zentral bei Titel 282 10 vereinnahmt und können gem. § 7 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2023 für die Verstärkung der Personalausgabenansätze bei Titeln der Obergruppe 42 sowie für die Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe herangezogen werden.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR
359 10 851	Entnahmen aus allgemeiner Rücklage für Stützungsmaßnahmen bei der Portigon AG. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 20 610 Titel 683 13 verwendet werden.	—	—	—	160 000
371 10 881	Globale Mehreinnahmen zum Ausgleich der Schlusssummen des Haushaltsplans.	599 900	595 700	+4 200	—
371 20 881	Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen.	620 000 000	830 000 000	-210 000 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 359 10:

Zur Verwendung der Einnahmen wird auf die Erläuterungen zu Kapitel 20 610 Titel 683 13 hingewiesen.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Allgemeine Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich

211 60	821	Allgemeine Zuweisungen vom Bund. Abrechnungsbedingte Rückzahlungen dürfen aus dieser Haushaltsstelle geleistet werden.	—	—	—	75 695
212 60	821	Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes. Abrechnungsbedingte Rückzahlungen dürfen aus dieser Haushaltsstelle geleistet werden.	—	—	—	-16 732
Summe Titelgruppe 60.			—	—	—	58 963
Gesamteinnahmen Kapitel 20 020.			4 567 977 400	3 375 998 200	+1 191 979 200	6 958 943

Erläuterungen

Zu Titel 212 60:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
Personalausgaben

429 20	861	Abdeckung nicht zurückgezahlter Vorschüsse.	15 000	—	+15 000	—
441 10	841	Anteil des Landes an den Overhead-Kosten für das Mam- mographie-Screening im Bereich der Beamtinnen und Versorgungsempfängerinnen.	—	—	—	—
441 20	841	Anteil des Landes an der Erstattung von Impfkosten im Pandemiefall für den Bereich der Beamtinnen und Beam- ten sowie für den Bereich der Versorgungsempfängerin- nen und Versorgungsempfänger.	—	—	—	—
441 30	841	Anteil des Landes an der Erstattung von Impfkosten im Rahmen von Landesimpfkampagnen für den Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie für den Bereich der Ver- sorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. .	—	—	—	—
443 01	841	Fürsorgeleistungen.	—	—	—	—
452 10	018	Erstattungen von Rentenleistungen an die Versorgungs- anstalt des Bundes und der Länder.	500	500	—	—
452 20	244	Erstattungen von Wiedergutmachungsleistungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.	500	500	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 429 20:

Buchmäßige Abwicklung der Restvorschüsse, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr einziehbar sind, und Restvorschüsse im Rahmen der Kleinbetragsgrenze. Die Abwicklung, die aus verwaltungsökonomischen Gründen lediglich in einem Turnus von 3 Jahren erfolgt, bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

Zu Titel 441 10:

Die beihilfegewährenden Dienstherren beteiligen sich an den Overhead-Kosten (Einladungswesen, Referenzzentren) für das Mammographie-Screening. Diese werden wie folgt aufgeteilt:

- 90 v.H. Gesetzliche Krankenversicherung
- 7 v.H. Private Krankenversicherung
- 3 v.H. beihilfegewährende Dienstherren

Bei dieser Haushaltsstelle erfolgt die Abwicklung des auf das Land NRW entfallenden Anteils an den von den beihilfegewährenden Dienstherren zu tragenden Kosten. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 10 bereitgestellt.

Zu Titel 441 20:

Im Fall einer Influenzapandemie soll der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) Impfungen durchführen. Die dem ÖGD entstehenden Impfkosten werden ihm von einem Fonds erstattet.

Die Finanzierung des Fonds ist wie folgt vorgesehen:

- 90 v.H. Gesetzliche Krankenversicherung
- 7 v.H. Private Krankenversicherung
- 3 v.H. beihilfegewährende Dienstherren

Bei dieser Haushaltsstelle erfolgt die Abwicklung des auf das Land NRW entfallenden Anteils an den von den beihilfegewährenden Dienstherren zu tragenden Kosten. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 10 bereitgestellt.

Zu Titel 441 30:

Zur Verbesserung der Durchimpfungsrate in NRW beteiligt sich das Land an den Kosten für Landesimpfkampagnen hinsichtlich der von den beihilfegewährenden Dienstherren zu tragenden Kosten. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 10 bereitgestellt.

Zu Titel 443 01:

Bei diesem Titel erfolgt die Abwicklung von Entschädigungsleistungen nach dem Sondertatbestand des § 82a Abs. 4 Landesbeamtengesetz NRW. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen ein Schmerzensgeldanspruch für eine im dienstlichen Zusammenhang erlittene Verletzung gegen einen Dritten aufgrund dessen fehlender zivilrechtlicher Verantwortlichkeit (§§ 827, 828 BGB) nicht besteht.

Für Landesbeamtinnen und Landesbeamte, für Richterinnen und Richter sowie für die Tarifbeschäftigten und die außertariflich Beschäftigten des Landes werden die Entschädigungsleistungen dezentral in den jeweiligen Einzelplänen abgewickelt. Zahlungen an entschädigungsberechtigte Beamtinnen und Beamte im Sinne des Landesbeamtengesetzes NRW, die in keinem Dienstverhältnis zum Land stehen (beispielsweise Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte), werden bei diesem Titel geleistet.

Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 10 bereitgestellt.

Zu Titel 452 10:

Um den Landesbediensteten, die nach Ziff. 4 des Durchführungserlasses des früheren RMDI vom 10. Dez. 1943 (RBBl.1943 S. 215) am 1. Januar 1944 obligatorisch aus der Überversicherung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in die Zusatzversicherung bei der ZRL als Pflichtmitglieder übergeführt wurden, jedoch bei Eintritt des Versicherungsfalles die satzungsgemäße Wartezeit nicht erfüllt hatten, die Gewährung einer Zusatzrente zu gewährleisten, hat sich das Land zur Vermeidung von Härten bereit erklärt, der Anstalt den entsprechenden Mehraufwand aufgrund einer Vereinbarung vom 10. Juni 1950 zu erstatten. Diese Vereinbarung geht zurück auf die Zusage des früheren RdF vom Jahre 1943. Dem Ansatz liegen die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder getroffenen Feststellungen zugrunde.

Zu Titel 452 20:

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zur Durchführung der Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 21 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I. S. 2073) erstattet das Land der VBL die nach Maßgabe dieser Vereinbarung gezahlten Leistungen. Dem Ansatz liegen die von der VBL getroffenen Feststellungen zugrunde.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
461 10 881	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Hauptgruppe 6 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 - 7 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken.	91 000 000	75 000 000	+16 000 000	—
	1. Minderausgaben bei den Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 aller Einzelpläne verstärken diesen Titel.				
	2. Eine Verstärkung darf zusätzlich bis zur Höhe des bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.				
	3. Die Mittel dürfen auch zur Verstärkung der Ansätze bei Kapitel 20 900 Titel 919 10 und 919 20 verwendet werden.				
	4. Bei Besoldungs- und Versorgungserhöhungsgesetzen ist das Ministerium der Finanzen ermächtigt, nach einem entsprechenden Beschluss der Landesregierung sowohl über den jeweiligen Gesetzentwurf als auch über die Gewährung von Abschlagszahlungen bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten.				
	5. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe in den Einzelplänen 08, 10, 14 und 15 ist verbindlich.				
	6. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 für Zuschüsse an Hochschulen ist verbindlich.				
	7. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 und 682 20 ist verbindlich.				
461 11 881	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Hauptgruppe 6 im Kapitel 10 011 sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 - 8 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Ersatzschulen, Hochschulen und Universitätskliniken.	1 363 000 000	714 000 000	+649 000 000	—
	1. 50 vom Hundert der Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427 und 428 aller Einzelpläne verstärken diesen Titel.				
	2. Soweit Ansätze bei Titeln der Gruppen 422, 427 und 428 von der grundsätzlichen Regelung zur Übertragbarkeit in § 25 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2023 durch Haushaltsvermerk in den Einzelplänen ausgenommen sind, verstärken die Minderausgaben diesen Titel in voller Höhe. Minderausgaben bei Kapitel 20 900 Titel 422 01 und 422 02 verstärken diesen Titel ebenfalls in voller Höhe.				
	3. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Titel 461 10.				
	4. Bei Besoldungserhöhungsgesetzen ist das Ministerium der Finanzen ermächtigt, nach einem entsprechenden Beschluss der Landesregierung sowohl über den jeweiligen Gesetzentwurf als auch über die Gewährung von Abschlagszahlungen bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten.				
	5. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe in den Einzelplänen 08, 10, 14 und 15 ist verbindlich.				
	6. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 05 für Zuschüsse an Ersatzschulen ist verbindlich.				
	7. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 für Zuschüsse an Hochschulen ist verbindlich.				
	8. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 und 682 20 ist verbindlich.				
	9. Siehe Vermerk bei Titel 547 00.				
	10. Minderausgaben bei Titel 429 20 dieses Kapitels verstärken diesen Titel.				
462 20 881	Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen.	-150 000 000	-150 000 000	—	—
	Die Einsparungen dürfen auch bei den Zuschüssen an Hochschulen, Universitätskliniken und Landesbetriebe erbracht werden.				
462 30 881	Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 441 und 446 in allen Einzelplänen.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 461 10:

Der Sammelansatz ist zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in allen Einzelplänen bestimmt, die aus unvorhergesehenen und unabweisbaren Gründen im Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich entstehen und bei der Festsetzung der Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den einzelnen Kapiteln des Landeshaushalts nicht berücksichtigt werden konnten. Des Weiteren kann mit den Mitteln eine Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Hauptgruppe 6 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vorgenommen werden.

Die Mittel können im Bedarfsfall auch zur Verstärkung der Ansätze bei Kapitel 20 900 Titel 919 10 und 919 20 verwendet werden.

Eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe
im Einzelplan 08 bei Kapitel 08 820 Titel 682 10,
im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 150 Titel 682 90,
im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 830 Titel 682 10, Kapitel 14 840 Titel 682 10 und Kapitel 14 850 Titel 682 10 sowie
im Einzelplan 15 bei Kapitel 15 200 Titel 682 10, 682 11 und 682 12
ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuschüsse nicht auskömmlich sind infolge
a) zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder
b) unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 - jeweils Titel 685 10 - sowie bei Kapitel 06 100 Titel 684 20 und Titel 686 54 für Zuschüsse an Hochschulen ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuführungen für den laufenden Betrieb nicht auskömmlich sind infolge
a) zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder
b) unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 und 682 20 ist nur für den Fall zulässig, dass die Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an das jeweilige Universitätsklinikum nicht auskömmlich sind infolge
a) zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder
b) unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Zu Titel 461 11:

Der Sammelansatz dient im Wesentlichen der Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in allen Einzelplänen; dabei sind die Mittel insbesondere für die Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen bestimmt. Soweit einzelne Bereiche der Landesverwaltung von der Personalausgabenbudgetierung ausgenommen sind, können sie im Bedarfsfall ebenfalls aus diesem Titel verstärkt werden.

Eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe
im Einzelplan 08 bei Kapitel 08 820 Titel 682 10,
im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 150 Titel 682 90,
im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 830 Titel 682 10, Kapitel 14 840 Titel 682 10 und Kapitel 14 850 Titel 682 10 sowie
im Einzelplan 15 bei Kapitel 15 200 Titel 682 10, 682 11 und 682 12
ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuschüsse nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 05 bei Kapitel 05 490 Titel 684 11 bis Titel 684 21 für Zuschüsse an Ersatzschulen ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuführungen nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 - jeweils Titel 685 10 - sowie bei Kapitel 06 100 Titel 684 20 und Titel 686 54 für Zuschüsse an Hochschulen ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuführungen für den laufenden Betrieb nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 und 682 20 ist nur für den Fall zulässig, dass die Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an das jeweilige Universitätsklinikum nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Sächliche Verwaltungsausgaben

Die Regelungen der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023 finden keine Anwendung.

514 00	861	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 514 in den Einzelplänen.	—	6 000 000	-6 000 000	—
517 00	861	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 517 in den Einzelplänen. Analog ist eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe zulässig.	5 000 000	100 000 000	-95 000 000	—
518 10	861	Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen.	500 000	500 000	—	—
529 00	011	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Verfügungsmittel des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister.	100 000	100 000	—	—
531 00	861	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit. Siehe Vermerk bei Titel 541 00.	3 000 000	3 000 000	—	—
541 00	011	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung. Eine Verstärkung darf bis zur Höhe des bei Titel 531 00 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.	—	—	—	—
546 00	861	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln 546 14 in den Einzelplänen.	10 000 000	—	+10 000 000	—
547 00	292	Zur Verstärkung von Ausgaben in den Einzelplänen im Zusammenhang mit der administrativen Umsetzung der Wiederaufbauhilfe infolge der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021. Eine Verstärkung darf über den Ansatz hinaus bis zur Höhe des bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.	20 000 000	15 000 000	+5 000 000	—

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

624 00	813	Zuweisungen an das "Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise" zur Leistung des Schuldendienstes. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Kapitel 20 650 Titel 575 30 und Titel 575 35 geleistet werden.	—	—	—	—
624 10	813	Zuweisungen an das Sondervermögen "Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine" zur Leistung des Schuldendienstes. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Kapitel 20 650 Titel 575 40 und Titel 575 45 geleistet werden.	—	—	—	—
633 11	821	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Aachen verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Aachen zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden; die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus den Mehreinnahmen bei den Titeln 093 11 und 093 21.	1 644 000	1 688 000	-44 000	924

Erläuterungen

Zu Titel 547 00:

Aus dem Titel können in den Einzelplänen alle Titel verstärkt werden, bei denen infolge von im Zusammenhang mit der administrativen Umsetzung der Wiederaufbauhilfe 2021 zu leistenden Ausgaben ein entsprechender Mehrbedarf besteht.

Zu Titel 624 00:

Der Schuldendienst für die im Landeshaushalt im Zuge der Corona-Krise aufgenommenen und dem Sondervermögen zur Verfügung gestellten Kredite wird im Sondervermögen bedient und nachgewiesen. Die zur Leistung des Schuldendienstes erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt.

Zu Titel 624 10:

Der Schuldendienst für die im Landeshaushalt zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine aufgenommenen und dem Sondervermögen zur Verfügung gestellten Kredite wird im Sondervermögen bedient und nachgewiesen. Die zur Leistung des Schuldendienstes erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt.

Zu den Titeln 633 11, 633 12, 633 13, 633 14 und 633 15:

Die Städte Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund, Duisburg und Monheim am Rhein erhalten je 12 v.H. der Bruttospielerträge.
Vgl. die Erläuterungen zu den Titeln 093 11, 093 12, 093 13, 093 14 und 093 15 sowie 093 21, 093 22, 093 23, 093 24 und 093 25.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
633 12 821	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhaus- sen. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Bad Oeynhausens verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Bad Oeynhausens zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleis- tet werden; die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus den Mehrein- nahmen bei den Titeln 093 12 und 093 22.	1 968 000	1 920 000	+48 000	981
633 13 821	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Dortmund verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Dortmund zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet wer- den; die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus den Mehreinnahmen bei den Titeln 093 13 und 093 23.	4 896 000	4 464 000	+432 000	2 286
633 14 821	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Duisburg verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Duisburg zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet wer- den; die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus den Mehreinnahmen bei den Titeln 093 14 und 093 24.	6 828 000	6 720 000	+108 000	3 725
633 15 821	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Monheim am Rhein. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Monheim am Rhein verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spiel- bank Monheim am Rhein zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden; die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus den Mehreinnahmen bei den Titeln 093 15 und 093 25.	3 036 000	—	+3 036 000	—
634 00 813	Zuweisungen an das "Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise". 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei den Titeln 119 19 in den Einzelplänen geleistet werden. 2. Einnahmen bei Titel 234 00, soweit sie nicht zur Deckung von Ausga- ben herangezogen werden, verstärken den Ansatz.	—	—	—	5 812 424
634 05 813	Zuweisungen an das "Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise" (Bundesmittel).	—	—	—	1 251 931
634 11 813	Zuweisungen an das "Sondervermögen zur Finanzia- rung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise" zur Umsetzung des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche".	—	—	—	92 751
634 50 813	Zuweisungen an das Sondervermögen "Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine". 1. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Kapitel 20 650 Titel 325 20 aufge- kommenen Einnahmen geleistet werden. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei den Titeln 119 26 in den Einzelplänen geleistet werden. 3. Einnahmen bei Titel 234 50, soweit sie nicht zur Deckung von Ausga- ben herangezogen werden, verstärken den Ansatz.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 634 00:

Das Sondervermögen ist durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz) vom 24. März 2020 (GV. NRW. 2020 S. 186), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. 2022 S. 1132), errichtet worden.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens ist in der Beilage 4 dargestellt.

Aufgabe des Sondervermögens war bis 2022 die Bündelung von Einnahmen in Höhe von bis zu 25 Mrd. EUR. Hierzu wurden die im Landeshaushalt bei Kapitel 20 650 Titel 325 10 aufgenommenen Kredite dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung der Mittel an das Sondervermögen erfolgte bei diesem Titel. Die im Sondervermögen gebündelten Mittel wurden dann dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt, um infolge der Krise zielgerichtete Maßnahmen zu finanzieren und Steuermindereinnahmen zu kompensieren.

In 2023 werden dem Landeshaushalt Mittel aus dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt, um infolge der Corona-Krise die bis Ende des Jahres 2022 bewilligten Maßnahmen abzurechnen und den Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) zu leisten. Nicht verausgabte bzw. beanspruchte Mittel fließen dem Sondervermögen wieder zu.

Zu Titel 634 05:

Soweit die in 2020 und 2021 im Landeshaushalt erfolgten Zuweisungen des Bundes zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise im selben Haushaltsjahr nicht verausgabt werden konnten, sind diese Bundesmittel zur Sicherstellung einer überjährigen Verfügbarkeit dem Sondervermögen zugewiesen worden. Im Folgejahr sind die Bundesmittel dem Landeshaushalt bei Titel 234 05 jeweils wieder zur Verfügung gestellt worden.

Zu Titel 634 11:

Am 05.05.2021 hat das Bundeskabinett das Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" für die Jahre 2021 und 2022 beschlossen. Ziel der Initiative war die individuelle bzw. zielorientierte Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände in Kernfächern auf der Basis festgestellter Lernrückstände sowie die Förderung von Kernkompetenzen. Um die pandemiebedingten negativen Erfahrungen abfedern zu können und um die Grundlagen für eine kognitive Kompetenzentwicklung zu legen, wurde zudem die soziale Kompetenzentwicklung gefördert. Die operative Durchführung der Initiative oblag den Ländern. Grundlage hierfür war eine zwischen Bund und Ländern am 01.06.2021 geschlossene Vereinbarung.

Die in den Jahren 2021 und 2022 bei Kapitel 20 010 Titel 015 51 vereinnahmten Bundesmittel sowie Rückflüsse sind bei diesem Titel dem Sondervermögen zugewiesen und anschließend dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt worden.

Zu Titel 634 50:

Das Sondervermögen ist durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz) vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. 2022 S. 1131) errichtet worden.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens ist in der Beilage 6 dargestellt.

Die Mittel werden dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt, um zielgerichtete Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine zu finanzieren, Steuermindereinnahmen zu kompensieren und den Schuldendienst zu leisten.

Die Vereinnahmung von Zuweisungen des Sondervermögens an den Landeshaushalt erfolgt bei Titel 234 50.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR
682 10	411	Zuschüsse an die NRW.BANK im Zusammenhang mit der Entwicklung und administrativen Umsetzung der Maßnahmen zur Entlastung bei der Grunderwerbsteuer von Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere von jungen Familien bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum.	—	9 600 000	-9 600 000	—
683 10	861	Zuschüsse an die WestLotto-Annahmestellen.	—	—	—	—
686 12	523	Zuschüsse an Rennvereine zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben. 1. Die Ausgaben werden aus den in Höhe von 100.000.000 EUR zweckgebundenen Einnahmen (Teilbetrag der Gesamteinnahmen) bei Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 gedeckt (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Siehe Vermerke bei Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52. 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	1 338 100	1 338 100	—	963
687 00	029	Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Anteils am Biersteueraufkommen für das Zollanschlussgebiet "Kleines Walsertal" an den Bund.	11 000	11 000	—	8
697 00	342	Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop. Verpflichtungsermächtigung: 68 200 000 EUR.	4 450 000	8 005 000	-3 555 000	929
Ausgaben für Investitionen						
811 00	861	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 811 in den Einzelplänen. 1. Analog ist eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe zulässig. 2. Die Regelungen der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023 finden keine Anwendung. 3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei dem Titel 812 00.	2 000 000	1 800 000	+200 000	—
812 00	861	Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln der Gruppe 812 in den Einzelplänen. 1. Analog ist eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe zulässig. 2. Die Regelungen der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023 finden keine Anwendung. 3. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei Titel 811 00.	3 000 000	—	+3 000 000	—
891 10	411	Zuschüsse an die NRW.BANK für Maßnahmen zur Entlastung bei der Grunderwerbsteuer von Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere von jungen Familien bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum.	—	400 000 000	-400 000 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 682 10:

Zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere von jungen Familien bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum ist unter der Beteiligung der NRW.BANK in 2022 ein Förderprogramm aufgelegt worden, das eine Entlastung bei der Grunderwerbsteuer gewährleistet. Die im Zusammenhang mit der Entwicklung und administrativen Umsetzung des Förderprogramms bei der NRW.BANK anfallenden Ausgaben sind aus diesem Titel bestritten worden. Die Mittel für das Förderprogramm selbst waren bei dem Titel 891 10 veranschlagt.

Zu Titel 683 10:

Die im Landeshaushalt vereinnahmten Mittel des Oddset-Ausgleichsfonds sind in 2022 als einmaliger Zuschuss durch WestLotto an die Annahmestellen ausgezahlt worden. Siehe auch Erläuterung zu Titel 123 20.

Zu Titel 687 00:

Aufgrund der Wiederverwendung der Bestimmungen des am 02.12.1890 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich/Ungarn geschlossenen Vertrages über den Anschluss der österreichischen Gemeinde Mittelberg (Kleines Walsertal) an das Zollsystem des Deutschen Reiches erhält Österreich eine Abrechnung seines Einnahmeanteils an den Zöllen und Verbrauchsteuern. In dem Abgeltungsbetrag ist auch ein Biersteueranteil enthalten, der dem Bund von den Ländern, denen das Biersteueraufkommen nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 4 GG zusteht, erstattet werden muss.

Zu Titel 697 00:

Die Zuschüsse dienen der Restabwicklung des THTR 300.

Zu Titel 811 00:

Der Sammelansatz dient der Abdeckung des Mehrbedarfs bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Elektroantrieb (auch Plug-in-Hybrid-Modelle) im Vergleich zur Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor in den Einzelplänen. Eine Verstärkung kommt in den Fällen in Betracht, in denen der dezentrale Ansatz zum Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen im jeweiligen Einzelplan infolge des Erwerbs von Elektrofahrzeugen nicht auskömmlich ist.

Zu Titel 812 00:

Der Sammelansatz dient der Abdeckung des Bedarfs für die Errichtung von Ladeinfrastruktur für elektrisch angetriebene Dienstkraftfahrzeuge (auch Plug-in-Hybride) in den Einzelplänen. Eine Verstärkung kommt in den Fällen in Betracht, in denen die dezentral vorhandenen Mittel im jeweiligen Einzelplan nicht auskömmlich sind. Weitere Voraussetzung ist, dass in 2023 elektrisch angetriebene Dienstkraftfahrzeuge beschafft werden. Die Anzahl der zu errichtenden Ladepunkte darf hierbei die Anzahl der in 2023 zu beschaffenden Dienstkraftfahrzeuge mit Elektroantrieb nicht übersteigen.

Zu Titel 891 10:

Zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere von jungen Familien bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum ist unter der Beteiligung der NRW.BANK in 2022 ein Förderprogramm aufgelegt worden, das eine Entlastung bei der Grunderwerbsteuer gewährleistet. Die im Zusammenhang mit der Entwicklung und administrativen Umsetzung des Förderprogramms bei der NRW.BANK anfallenden Ausgaben wurden aus dem Titel 682 10 bestritten.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Besondere Finanzierungsausgaben

919 30 851	Zuführungen an allgemeine Rücklage. 1. Zuführungen sind bis zur Höhe der im Gesamthaushalt aufgekommene Mehreinnahmen und nicht ausgeschöpften Ausgabeermächtigungen zulässig. 2. Die Regelungen der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023 finden keine Anwendung.	—	—	—	—
971 00 881	Globale Mehrausgaben. Die Ausgaben dürfen ausschließlich zu Kapitel 12 010 Titel 547 20 und 812 20 sowie zu Kapitel 12 050 Titel 547 10, Unterteil 15, umgesetzt wer- den.	5 000 000	3 000 000	+2 000 000	—
971 10 881	Unvorhergesehenes. Die entstehenden Ausgaben sind zur Erleichterung der Rechnungsprüfung bei derjenigen Haushaltsstelle zu buchen, bei der sie im Falle ihrer Veran- schlagung im Haushaltsplan ausgebracht worden wären.	500 000	500 000	—	—
972 00 881	Globale Minderausgaben in allen Einzelplänen. Die Erwirtschaftung der Minderausgaben kann bei allen Hauptgruppen erfolgen.	-1 238 772 200	-1 198 568 400	-40 203 800	—

Erläuterungen

Zu Titel 971 10:

Da sich erfahrungsgemäß im Laufe des Haushaltsjahres aus rechtlichen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen Ausgaben ergeben, für die unter besonderen Titeln Mittel nicht im Voraus vorgesehen werden können, ist unter der Bezeichnung "Unvorhergesehenes" ein Betrag von 500.000 EUR veranschlagt worden.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen
Titelgruppe 70
Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes

1. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 821 70 darf auch zugunsten der Titel 518 70, 685 70 und 799 70 in Anspruch genommen werden.
2. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf gemäß § 11 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023 zugunsten anderer Einzelpläne für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.
3. Die Regelungen der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023 finden keine Anwendung.

518 70	811	Leasingraten und vergleichbare Ausgaben im Rahmen der privaten Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen. . .	—	—	—	—
685 70	811	Zuschüsse für den laufenden Betrieb an Hochschulen im Rahmen der privaten Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen.	—	—	—	—
799 70	811	Baumaßnahmen durch Generalunternehmer oder Generalübernehmer.	—	—	—	—
821 70	811	Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern, durch Immobilienleasing, Mietkauf und von sonstigen Investoren. Verpflichtungsermächtigung: 15 000 000 EUR.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 70.			—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Vorgesehen für die Anwendung neuer Modelle/Finanzierungsformen für Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes.

Kapitel 20 020 Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 75					
Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen sowie Abrechnung von Planungskosten					
1. Bei den Titeln 518 75, 685 75, 821 75, 823 75, 891 75 und 894 75 dürfen Ausgaben bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 799 75 geleistet werden, soweit diese nicht zur Deckung bei den Titeln 526 75 und 546 75 herangezogen werden.					
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 518 75 darf auch zugunsten der Titel 526 75, 685 75, 799 75, 821 75, 823 75, 891 75 und 894 75 in Anspruch genommen werden.					
3. Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe dürfen gemäß § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2023 zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen zwecks Deckung des Raumbedarfs des Landes zugunsten anderer Kapitel des Einzelplans 20 sowie zugunsten anderer Einzelpläne umgesetzt werden.					
4. Die Regelungen der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023 finden keine Anwendung.					
518 75	811 Mieten und Pachten. Verpflichtungsermächtigung: 200 000 000 EUR.	—	—	—	—
526 75	811 Sachverständige. 1. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 682 75 und 799 75 überschritten werden, soweit diese nicht zur Deckung bei anderen Titeln der Titelgruppe herangezogen werden. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 546 75.	6 000 000	6 000 000	—	2 196
546 75	811 Sonstige Verwaltungsausgaben. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 526 75, 682 75 und 799 75 geleistet werden, soweit diese nicht zur Deckung bei anderen Titeln der Titelgruppe herangezogen werden.	—	—	—	—
682 75	811 Zuschüsse an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) für Planungskosten. Siehe Deckungsvermerke bei den Titeln 526 75 und 546 75.	5 000 000	5 000 000	—	—
685 75	811 Zuschüsse für den laufenden Betrieb an Hochschulen. . .	—	—	—	—
799 75	811 Baumaßnahmen. Siehe Deckungsvermerke bei den Titeln 526 75 und 546 75.	29 000 000	6 617 800	+22 382 200	—
821 75	811 Grunderwerb.	—	—	—	—
823 75	811 Entgeltzahlungen im Rahmen von ÖPP-Projekten auf Grundstücken des Landes.	—	—	—	—
891 75	132 Zuschüsse für Investitionen an die Universitätsklinik. . .	—	—	—	—
894 75	133 Zuschüsse für Investitionen, soweit anteilig aus Zuweisungen des Bundes gemäß Art. 91 b GG finanziert.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 75.	40 000 000	17 617 800	+22 382 200	2 196

Erläuterungen

Zu Titel 518 75 und 799 75:

Im Haushaltsvollzug 2022 sind gem. § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2022 Ausgaben in Höhe von 6.282.200 EUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 58.428.900 EUR umgesetzt worden.

Haushaltsstelle, zu der die Umsetzung im Vollzug 2022 erfolgt ist	Umgesetzte	Umgesetzte
	Ausgaben	Verpflichtungs-
	- Betrag	ermächtigungen
	in EUR -	in EUR -
Einzelplan 02 Kapitel 02 010 Titel 711 01	890.000	–
Einzelplan 02 Kapitel 02 010 Titel 712 68	3.000.000	6.900.000
Einzelplan 05 Kapitel 05 010 Titel 711 01	300.000	–
Einzelplan 05 Kapitel 05 075 Titel 518 01	16.300	548.600
Einzelplan 05 Kapitel 05 075 Titel 711 01	25.000	–
Einzelplan 05 Kapitel 05 080 Titel 518 04	–	375.000
Einzelplan 05 Kapitel 05 450 Titel 546 01	400.000	125.000
Einzelplan 06 Kapitel 06 010 Titel 711 01	545.000	–
Einzelplan 08 Kapitel 08 015 Titel 546 70	300.000	–
Einzelplan 08 Kapitel 08 800 Titel 712 25	180.000	550.000
Einzelplan 10 Kapitel 10 400 Titel 518 73	–	44.071.300
Einzelplan 11 Kapitel 11 010 Titel 711 01	475.900	–
Einzelplan 13 Kapitel 13 010 Titel 518 04	–	5.859.000
Einzelplan 16 Kapitel 16 010 Titel 546 11	150.000	–
Summe	6.282.200	58.428.900

Zu Titel 526 75:

Im Zusammenhang mit der Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen zwecks Deckung des Raumbedarfs des Landes können externe Beratungsleistungen - insbesondere zur Durchführung von Variantenvergleichen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen - erforderlich werden.

Zu Titel 682 75:

Die Mittel sind vorgesehen für die Abrechnung von Planungskosten gegenüber dem BLB NRW

- a) für von Dritten erbrachte Planungsleistungen, die der BLB NRW vorfinanziert hat
und
 - b) für dem BLB NRW entstandene Planungskosten für Maßnahmen, die endgültig nicht realisiert werden.
- Der Ansatz ist geschätzt.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
	Titelgruppe 88				
	Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise - Hilfen aus dem Sonderprogramm Rettungsschirm des Landes (Landesprogramm)				
	1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 234 00.				
	2. Aus dieser Titelgruppe können im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen auch Ausgaben aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 der Landeshaushaltsordnung geleistet werden.				
633 88 292	Zuweisungen an Gemeinden zur Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen (Landesanteil).	—	—	—	—
862 88 292	Darlehen an Unternehmen des privaten Rechts, an deren Kapital oder Gewinn das Land beteiligt ist.	—	—	—	12 000
871 88 292	Für die Inanspruchnahmen aus Haftungsfreistellungen des Landes zugunsten der NRW.BANK in den Programmen "InfrastrukturCorona" und "KommunalCorona".	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 88.	—	—	—	12 000
	Titelgruppe 89				
	Maßnahmen des Bundes sowie der EU zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise				
	1. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
	2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 231 10 geleistet werden.				
	3. Ausgaben dürfen bereits vor Eingang der Einnahmen des Bundes / der EU geleistet werden, soweit eine verbindliche Zusage vorliegt, dass die Zahlung des Bundes / der EU noch bis zum Ende des Haushaltsjahrs erfolgt.				
	4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
633 89 292	Zuweisungen an Gemeinden zur Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen (Bundesanteil).	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 89.	—	—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 20 020.	178 514 900	21 696 500	+156 818 400	7 181 118
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 20 020.	283 200 000	301 571 100	-18 371 100	

Erläuterungen

Zu Titel 633 88:

Der Titel diene der Abwicklung der von Bund und Land zu gleichen Teilen den nordrhein-westfälischen Gemeinden zur Stärkung der infolge der Corona-Pandemie verschlechterten Finanzlage gewähren Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen.

Bei diesem Titel erfolgte die Zuweisung des Landesanteils an die Gemeinden; für den Bundesanteil siehe Titel 633 89.

Zu Titel 862 88:

Der Titel diene der Abwicklung von Zahlungen an Unternehmen des privaten Rechts, an deren Kapital oder Gewinn das Land beteiligt ist, zur Abwehr der durch die Corona-Pandemie bedingten Lasten.

Zu Titel 871 88:

Die finanzwirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie treffen in ihren Auswirkungen neben der gewerblichen Wirtschaft auch Institutionen und Unternehmen der öffentlichen - insbesondere auch der sozialen - Infrastruktur sowie die nordrhein-westfälischen Kommunen. Zur Abmilderung der finanzwirtschaftlichen Folgen sind die kreditwirtschaftlichen Unterstützungsangebote der NRW.BANK in zwei Programmen gebündelt worden:

- Unterstützung öffentlicher und sozialer Infrastrukturen ("InfrastrukturCorona")
- Unterstützung der nordrhein-westfälischen Kommunen ("KommunalCorona")

Das Land hat in diesem Zusammenhang Haftungsfreistellungen zugunsten der NRW.BANK übernommen. Für den Fall einer eventuellen Inanspruchnahme werden Zahlungen aus diesem Titel geleistet.

Zu Titel 633 89:

Siehe Erläuterungen zu Titel 633 88.